

DAMIT
QUALITÄT
KEIN ZUFALL
— IST —

Die QIB ist Generallizenznehmer des
Qualitätszeichens QUALISTEELCOAT
in Deutschland

quali
steel
coat

4-2



Leitfaden für betriebliches Versicherungswesen
und Verhandlungen mit Ihrem Versicherer

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Ziel und Anspruch des Ratgebers	3
1.2	Warum Risikomanagement / betriebliches Versicherungswesen?	3
2	Erster Schritt – Risikoanalyse	4
2.1	Begriff der Risikoanalyse:	4
2.2	Festlegung der Risikoabsicherung	4
2.3	Risikobewertung / -klassifizierung	4
3	Wechselwirkung Schadenhöhe/Klassifizierung und Schadenwahrscheinlichkeit:	6
4	Besondere Ansprüche für Unternehmen der Oberflächentechnikbranche an ein Versicherungskonzept:	7
5	Versicherungen:	8
5.1	Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung	8
5.2	Rückrufkostenversicherung:	10
5.3	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O)	11
5.4	Sachversicherungen:	12
5.5	Betriebsunterbrechungs- / Ertragsausfallversicherung:	13
5.6	Technische Versicherungen – Maschinenversicherung	14
5.7	Transportversicherung:	15
5.8	Rechtsschutzversicherung	16
5.9	Cyber-Risk	17
6	Grundsätzliches zu Ihren Policen - Informationen	18
6.1	Vorvertragliche Anzeigepflichten:	18
6.2	Beseitigung gefahrdrohender Umstände	18
6.3	Sicherheitsvorschriften	18
6.3.1	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Industrie und gewerbliche Anlagen	19
6.3.2	Sicherheitsvorschriften in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung	21
6.3.3	Leitungswasserversicherung	21
6.4	Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalles:	21

1. Einleitung

1.1. Ziel und Anspruch des Ratgebers

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Versicherungen stellt für Sie als Unternehmer eines der zentralen Themen dar und ist daher regelmäßig in der Geschäftsleitung angesiedelt. Komplexe Betriebsprozesse, qualifizierte und engagierte Mitarbeiter sind bei Weitem nicht die einzigen Faktoren, welche den Unternehmenserfolg begründen. Auch das Erkennen von technischen und haftungsrelevanten Risiken können eine große Bedeutung auf den Unternehmenserfolg haben. Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise, wie Sie für Ihr Unternehmen den passenden Versicherungsschutz einkaufen und so die Risikolage ihres Unternehmens in einem wirtschaftlich tragbaren Rahmen halten.

1.2. Warum Risikomanagement / betriebliches Versicherungswesen?

Unternehmerisches Handeln ist geprägt durch den Umgang mit Risiken. Der Erfolg eines Unternehmens hängt deshalb in bedeutendem Maße von der Qualität der Erkennung und Bewältigung bestehender Risiken ab.“ So wusste schon der griechische Staatsmann und Philosoph Perikles vor über 2.500 Jahren „Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorauszusagen, sondern darauf vorbereitet zu sein.“

Grundsätzlich stellt Risikomanagement eine systematische Risikopolitik dar, welche alle das Unternehmen gefährdenden Risikopotenziale analysiert und bewertet.

Risikopotenziale:

- Anlage- und Umlaufvermögen (Sachsubstanzvermögen)
- Ertragsausfallrisiken
- Entwicklungs- und Produktionsrisiken
- personelle Risiken
- Wettbewerbs- und Währungsrisiken
- Risiken in den Lieferanten- und Abnehmerketten
- Zahlungsausfall
- Cyber-Risiken

2. Erster Schritt – Risikoanalyse

Der grundlegendste Schritt, welchen ein Unternehmen im Umgang mit Risiken gehen wird, ist die ausführliche und auf die Branche bezogene Risikoanalyse. Diese Maßnahme als erstes durchzuführen, ist von zentraler Bedeutung, denn die Wirkung von Gefahren auf das Risiko sowie die Wirkung der vom Risiko ausgehenden Gefahren bestimmen den Umfang des Versicherungsschutzes.

2.1. Begriff der Risikoanalyse:

Die Risikoanalyse erfasst folgende Gesichtspunkte:

- die vorhandenen Risiken, die drohenden Gefahren und deren Wechselverhältnisse,
- die Bestimmung der internen und externen Einflussfaktoren auf die Risiken
- die handelnden Subjekte
(z. B. *Gesellschafter, Geldgeber, Lieferanten, Abnehmer, Belegschaft, Dienstleister*)
- der Wirtschaftsobjekte (Anlage- und Umlaufvermögen)
- natürliche Einflussfaktoren

Ebenso gehört zur Risikoanalyse, die aus einem Schaden resultierenden wirtschaftlichen Folgen und deren Auswirkung auf den Unternehmenserfolg zu betrachten.

Praxistipp:

Durchführung einer regelmäßigen strukturierten Jahresdurchsprache, um immer auf dem aktuellen Stand zu sein und Lücken im Versicherungsschutz zu vermeiden sowie die Gestaltung des betrieblichen Versicherungswesens dem tatsächlichen Risiko zu synchronisieren.

2.2. Festlegung der Risikoabsicherung

Die Festlegung der zu versichernden Gefahren bei der Gestaltung des künftigen Versicherungsschutzes wird von dessen Zielvorstellung bestimmt. Diese Zielvorstellung ist unter anderem geprägt von der Sicherung des Grundexistenzbedürfnisses des Gewerbebetriebes hinsichtlich der Wiederherstellung, der vom Schaden betroffenen Sache etc. Der hierfür sicherzustellende Grundversicherungsschutz berücksichtigt die wesentlichen Gefahren, die im Schadensfall zu einer Existenzbedrohung für den Gewerbebetrieb führen können.

Praxistipp:

Fixierung über Beratungsprotokoll nach EU-Standard notwendig.

2.3. Risikobewertung / -klassifizierung

Als nächstes ist eine Bewertung der Auswirkungen einer Risikoverwirklichung auf das Unternehmen vorzunehmen. Die in der Analyse erkannten Risikopotenziale sind nach folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- **Maximaler wirtschaftlicher Schaden** bei Verwirklichung der bekannten Gefahr. Dabei sollten nicht nur die Kosten für den Ersatz des eigentlichen Schadens in Betracht gezogen werden, sondern auch daraus folgende Kosten.
- **Eintrittswahrscheinlichkeit** unter Berücksichtigung der objektiven Risikoverhältnisse
- **Aufwendung zur Gefahrenabwehr** bzw. zur Sicherheit im Umgang mit bekannten Risiken (auch Gefahrverhütung)
- Vermögens- und Ertragsverluste beim Eintritt des wirtschaftlichen Schadens

- **Katastrophenrisiko**
- **Großes Risiko**
- **Mittleres Risiko**
- **Geringes Risiko**

Taxierung (je nach Unternehmensgröße):

Katastrophenrisiko	über 250.000 €
Großes Risiko	75.000.- € bis 250.000 €
Mittleres Risiko	bis 75.000 €
Geringes Risiko	bis 5.000.-€
Maximale zu tragende Belastung im Jahr	35.000 €

Risiko*	Gefahr	Realschaden	Wirtschaftlicher Schaden	Gefahrabwendung und Übertragung
Produktionsgebäude des Unternehmers	Feuer	Gebäudeverlust, Betriebsunterbrechung	Existenzbedrohend/ Katastrophenrisiko	Brandschutz verbessern Feuerpolice
Inventar / Waren, Vorräte	Einbruchdiebstahl	Zwar hoher Gesamtwert 2,5 Mio. €, aber max. Wert, welcher durch Einbruchdiebstahl entwendet werden kann 10.000 €	Gering	Einbruchmeldeanlage, mechanische Sicherungen Versicherungspolice
Inventar / Waren, Vorräte	Vandalismus	Mutwillige Zerstörung der technischen- und kaufmännischen Betriebseinrichtung	Groß	Einbruchmeldeanlage, mechanische Sicherungen, Versicherungspolice
Maschine	Bedienfehler	Beschädigung des Greifers, Werkzeug etc.	Groß	Bessere Mitarbeiterqualifikation Maschinenversicherung Maschinen-Betriebsunterbrechungsver-sicherung
EDV-Anlage	Einbruch/ Diebstahl	EDV-Anlagenverlust	Existenzbedrohend/ Katastrophenrisiko	Alarmanlage, mechanische Sicherungen
Produktionspalette des Unternehmens	Haftungsansprüche Dritter	Vermögensverlust	Existenzbedrohend/ Katastrophenrisiko	Qualitätssicherungssystem verbessern Betriebshaftpflichtpolice inkl. erweiterter Produkthaftpflichtversicherung
Attackierung von IT-Systemen, Daten, Zahlungsmittel und Konten	Cyber-Risk	Betriebsunterbrechung Sachschaden Vermögensschaden	Existenzbedrohend	Mindestanforderung EDV Cyber-Risiko-Police

Das unternehmenseigene Risikoprofil richtet sich nach Kapitalausstattung und Liquidität sowie der individuellen Risikobereitschaft des Unternehmens. Risikokonformer Versicherungsschutz soll Ziel des unternehmerischen Handelns sein.

3. Wechselwirkung Schadenhöhe/ Klassifizierung und Schaden- wahrscheinlichkeit

Je wahrscheinlicher ein Schadenseintritt ist und je höher der mögliche Schaden ist, desto wichtiger ist eine Abwälzung der finanziellen Folgen. Ebenso kann eine Rolle spielen, inwieweit eine Einflussmöglichkeit auf Schadenseintritt oder Schadensausmaß besteht – z.B. organisatorischer Brandschutz zur Vermeidung von Brandschäden, Diebstahlsicherungen vermeiden Einbruchdiebstahl – Wetter wie Sturm, Überschwemmungen lassen sich nicht verhindern.

S-6

Praxis-Tipp:

- Großschadenrisiko abwälzen, Kleinrisiken trägt das Unternehmen bis zur definierten Höhe selbst.
- Nutzen einer Prämienersparnis und trotzdem Absicherung von liquiditätsbedrohenden Risiken. Der Selbstbehalt kann sich z. B. danach richten, was im Unternehmen als Kleinrisiko definiert wurde.

Eintrittswahrscheinlichkeit ↑	Sehr hoch				
	Hoch			Lohnveredelungsrisiko	Produkthaftung Aus- und Einbaukosten
	Erhöht		Diebstahl Waren u. Vorräte	Prüf- und Sortierkosten	Cyber Risk
	Mittel				Produkt-Rückruf / Kfz-Rückruf
	Gering				Feuer
	Sehr gering				
			Unwesentlich	Geringfügig	Kritisch
		Schadensausmaß →			

Mindestens Rot gekennzeichnete Risiken sollten abgewälzt bzw. ausgelagert werden – entsprechend individuellem Risikoprofil!

4. Besondere Ansprüche für Unternehmen der Oberflächentechnikbranche an ein Versicherungskonzept:

Die betriebliche Tätigkeit birgt vor allem folgende zentralen Risiken und damit verbundenen Kosten in sich:

- Berücksichtigung der Lohnbearbeitungsproblematik (hohe zu bearbeitende Werte vs. geringen Lohnbearbeitungsertrag)
- **Lohnveredelungsrisiken**
- Abbildung von Lieferanten und Subunternehmerverhältnissen
- Produkthaftungsrisiken und Produktrückrufkostenrisiken vs. Deckungsausschlüsse der Policen.
- Bei Produkten bzw. Leistungen, welche schlecht oder gar nicht auseinander gebaut werden können – Einschluss von Reparaturkosten auch im eingebauten Zustand.
- Besonderheiten bei Kfz-Zuliefererisiken (z.B. Rückruf, Bandstillstand), Luftfahrtzuliefererisiken, Schienen- und Wasserfahrzeuge sowie Medizintechnik
- Besonderheiten zu Lieferungen und Leistungen Off-Shore
- Weitgehend nicht versicherbar = Erfüllungsschaden

5. Versicherungen:

Im Folgenden werden die für Unternehmen und Unternehmer der Oberflächentechnik wichtigsten Versicherungen vorgestellt und bewertet. Darüber hinaus bieten darauf spezialisierte technische Industriemakler noch eine Reihe weiterer Sonderlösungen an.

Kommunikation im Unternehmen:

Das Versicherungskonzept inklusive Besonderheiten und Obliegenheiten soll im Unternehmen kommuniziert werden ...

5.1. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Kategorie: Katastrophenrisiko ●

Bei der Haftpflichtversicherung handelt es sich um eine sehr komplexe Form der Versicherung, da der Gesetzgeber die Haftungshöhe für Schäden nicht begrenzt und oftmals über sogenannte technische Verträge (z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Lieferantenvereinbarungen etc.) die Auftraggeber versuchen, deren Haftung auf den Auftragnehmer abzuwälzen.

Ein solcher verursachter Schaden kann einerseits nur geringe finanzielle Folgen für den Schadensverursacher nach sich ziehen (ein Besucher beschädigt sich auf dem Betriebsgelände den Anzug); sie können aber auch sehr groß werden (z.B. ein verbautes Teil wurde fehlerhaft bearbeitet und muss überprüft und ersetzt werden – Rückruf/Ausbau/Reparatur). Wichtig ist immer zu beachten, dass der reine Erfüllungsschaden nicht versichert sein dürfte.

Systematik Haftpflichtversicherung:

Betriebs- und Produkthaftpflicht		
Aufgabe im Schadensfall (nach Deckungsprüfung)		
Prüfung der Haftung / Verschulden	Prüfung der Ursache	
<ul style="list-style-type: none">• Verpflichtung Schadensersatz ?• Vertragsprüfung (QSV, Rahmenvertrag, sonstige Vereinbarungen und Haftungsgrundlagen)	<ul style="list-style-type: none">• Einschaltung Gutachter• Ist die Tätigkeit z.B. Beschichtung ursächlich für den Anspruch?	
Abwehr unberechtigter Ansprüche (keine Haftung/Verschulden vom Beschichter):		
<ul style="list-style-type: none">• Passive Rechtsschutzfunktion• Versicherer wehrt unberechtigte / unbegründete Ansprüche des Anspruchstellers ab		
Abwehr unberechtigter Ansprüche (keine Haftung/Verschulden vom Beschichter):		
<ul style="list-style-type: none">• Sind die Schadenersatzansprüche der Höhe nach berechtigt?• Gutachterliche Einschätzung• Erfüllungsschaden Lohnbeschichter = nicht versichert!		

Kritische Branchen / Ausschlüsse:

Für den Unternehmer ist es wichtig, die Risikoabgrenzungen sowie Ausschlüsse seines Haftpflichtkonzeptes zu kennen.

Ausschlüsse / Generalausschlüsse für Lieferungen von Erzeugnissen / und Leistungen:

- Kfz
- Wasser-/Schiene
- Luft- und Raumfahrt
- Off-Shore

Fazit:

Jedes Unternehmen sollte unbedingt eine spezielle Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (die normale Produkthaftpflichtversicherung reicht nicht aus) sowie Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden abgeschlossen haben. Gerade in der Praxis wird das Thema der Rückrufkostenhaftpflicht unterschätzt. Wegen der unbegrenzten Haftung besteht keine Möglichkeit, auch nur annähernd das vermeintlich selbst zu tragende Risiko zu kalkulieren. Hierfür ist keine Bedarfsanalyse und Schadenspotenzialanalyse notwendig.

Beachte:

Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen Ihrer Kunden- und Lieferantenbeziehungen bergen (Haftungs-) Risiken. Gerade Qualitätssicherungsvereinbarungen und AGB bergen Haftungsrisiken und Formulierungen die gänzlich den bestehenden Versicherungsschutz außer Kraft setzen können.

Praxis-Tipp für Ihre Betriebs- und Produkthaftpflicht:

- Technische Verträge (Qualitätssicherungsvereinbarungen, Lieferantenvereinbarungen) auf Deckungsunschädlichkeit prüfen lassen.
- Erweiterte Produkthaftpflicht für die gesamte Lieferantenkette regeln und wirksam klären.
- Auslandsgeschäfts (z.B. US-Risiken) über die Police absichern.
- Versteckte Sublimits = Summenbegrenzungen (z.B. Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand, Prüf- und Sortierkosten) vermeiden. Gerade in den kostenrelevanten Positionen bauen Versicherer viele gerne Summenbegrenzungen und Haftungsausschlüsse ein, welche im möglichen Schadensfall sehr problematisch werden.
- Betriebsbeschreibung muss korrekt sein, das Betriebsrisiko genau erfasst. Hier zeigt die Versicherungspraxis häufig gravierende Mängel.
- Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Risiko entsprechend angemessen vereinbart werden – welcher Schaden kann entstehen? Werden z.B. Kfz-Teile bearbeitet, Arbeiten an Gebäuden vorgenommen, spricht dies für höhere als übliche Deckungssummen.
- Für echte Vermögensschäden, die aus der Herstellung, Lieferung und/oder Bearbeitung von Produkten entstanden sind, besteht im Rahmen der BHV kein Versicherungsschutz, sofern dieser nicht explizit vereinbart ist. Deshalb ist gerade von Zulieferbetrieben auf eine erweiterte Produkthaftpflicht zu achten, da deren Produkte typischerweise verbunden, vermischt, verarbeitet oder weiter be- und verarbeitet werden.
- AGG-Deckung integrieren (Diskriminierung, die sich aus Arbeitsverhältnissen und/oder dem alltäglichen Geschäft ergeben).

5.2. Rückrufkostenversicherung:

Kategorie: Katastrophenrisiko ●

Rückrufaktionen sind vor allem aus der Kfz-Industrie bekannt. Kundeninformationen und die Medien informieren Halter eines bestimmten Fahrzeugtyps über einen Mangel und fordern diesen auf, sich in die Werkstatt zu begeben, um dort z.B. den Austausch eines mangelhaften Erzeugnisses vorzunehmen. Auch aus der Lebensmittelbranche kennt man in der Praxis solche Fälle.

Hintergrund für diese Rückrufe ist die Produktbeobachtungspflicht, die sich aus der Produzentenhaftung ergibt – und man möchte natürlich auch größere Schäden abwenden, der durch Schadenersatzansprüche Geschädigter und Imageverlust entstehen kann.

Produkt-Rückrufkostenversicherung / Kfz-Rückrufkostenversicherung:

Die Rückrufkostendeckung wird in der Praxis gerade von Lohnarbeitern/Lohnbeschichtern als unwichtig betrachtet. Genau das Gegenteil ist hier der Fall: Gerade der Lohnarbeiter/Lohnbeschichter kommt über den sogenannten Herstellerregress in der Praxis in die Schusslinie.

Alle Hersteller, Lohnbe-/verarbeiter, Lohnbeschichter, Zulieferer, Importeure und Händler von Waren wird empfohlen die Notwendigkeit einer passenden Rückrufkostenversicherung zu prüfen.

Aufgabe der Rückrufkostenversicherung ist die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie ggf. die Übernahme von versicherten Kosten, die aus durchgeführten Rückrufen entstehen. Subsumiert werden sowohl eigene Rückrufe als auch Fremdrückrufe, aus denen Regressforderungen gestellt werden.

Beispiel zu praxisnahen Zahlungsforderungen im Schadenfall:

- Benachrichtigung der Händler und Endverbraucher sowie Aufrufe in den Medien
- Vorsortierung der betroffenen und gesuchten Produkte
- Transporte zurück zum Werk oder zu benannten Sammelstellen
- Überprüfung der Produkte
- Zeitweilige Zwischenlagerungen
- Aus- und Einbau von Produktteilen
- Reparaturen der Produkte
- Beseitigung und Vernichtung der Produkte
- Ablauf- und Erfolgskontrolle der Rückrufaktion

Praxis-Tipp:

- Umfassende Ermittlung der möglichen Rückruf-/Rückrufregresskosten vornehmen; Zielsetzung = ausreichend hohe Deckungssumme.
- Ausschlüsse prüfen und ggf. abbedingen
- Zeitliche Begrenzung risikokonform gestalten.

5.3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O):

Kategorie: Große Risiken bis Katastrophenrisiko ●

Für wen ist die D&O Versicherung sinnvoll?

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe, wie z.B. GmbH-Geschäftsführer, Vorstand, Generalbevollmächtigte
- Mitglieder der Kontrollorgane, wie z.B. Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder Kuratorium
- Prokuristen und leitende Angestellte.
- Entscheider in Stiftungen, Vorständen von Vereinen oder anderen gemeinnützigen Institutionen haften ebenso persönlich für ihre Entscheidungen.

Beachte:

- Organmitglieder haften für Schäden durch Pflichtverletzungen persönlich, unbeschränkt und mit ihrem gesamten Vermögen gegenüber ihrem Unternehmen.
- Auch kommt eine Haftung von Organmitgliedern gegenüber Dritten (Aktionären, Lieferanten, Kunden, Wettbewerbern, Staat) u. U. in Betracht. Zwar haftet primär das Unternehmen, aber gerade im Insolvenzfall wird häufig eine Pflichtverletzung geltend gemacht. Ein Insolvenzverwalter nimmt oft Geschäftsführer in Haftung zwecks Erhöhung der Insolvenzmasse.

Beispiele:

- „Eine klagende Gesellschaft wirft ihrem ehemaligen Geschäftsführer vor, auf eine Minderauslastung zu spät reagiert und keine Kurzarbeit angemeldet zu haben“
- „Ungeeignete Auswahl von Fertigungsanlagen verursachen teuren Ausschuss und Produktionsausfälle.“

Die D&O Versicherung gewährt im Rahmen und Umfang der jeweiligen Police Versicherungsschutz für den Fall, dass eine der versicherten Personen für einen Vermögensschaden (weder Personen- noch Sachschaden) ersatzpflichtig gemacht werden, der in einem Zusammenhang mit der jeweiligen versicherten Tätigkeit steht. Versichert ist sowohl die Haftung im Innen- wie auch im Außenverhältnis. So können Schadenersatzansprüche vom eigenen Unternehmen an den Entscheider herangetragen werden, aber auch beispielsweise von Geschäftspartnern oder Behörden, die nicht nur die Firma, sondern auch den tatsächlichen Schadenverursacher mit ihren Ansprüchen angehen. Zu beachten ist, dass das Eigentum an der Firma nicht vor der persönlichen Haftung schützt, weshalb auch Gesellschafter-Geschäftsführer z. B. von einem Insolvenzverwalter direkt in Haftung genommen werden können. Laut Gesetzesbeschluss zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) tragen seit 01.07.2010 Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, unabhängig von deren Größe, amtlicher Notierung oder Aktionärszusammensetzung, einen persönlichen Pflicht-Selbstbehalt von 10%, max. 1,5-fache des Jahresbruttofestbezuges.

Praxis-Tipp:

- Insbesondere bei angestellten Geschäftsführern oder mehreren Geschäftsführern empfiehlt sich eine entsprechende Police, da gerade in solchen Konstellationen öfters im Nachhinein eine Inanspruchnahme erfolgt - wenn sich unternehmerische Entscheidungen im Nachhinein als fehlerhaft erweisen.
- Ansprüche aus dem Außenverhältnis
- Nicht versichert sind beispielsweise Schadenverursachung durch vorsätzliches Handeln und durch wissentliche Pflichtverletzung (sofern Wissentlichkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder Anerkenntnis einer versicherten Person festgestellt ist) sowie Schäden, die durch eine andere Versicherung abgedeckt sind. Es sollte daher zumindest der „dolus eventualis“ (bedingter Vorsatz) in der Police eingeschlossen werden.
- Fremdgeschäftsführer sollten über den Abschluss einer persönlichen D&O sowie einem Anstellungsvertrags-Rechtsschutz nachdenken.
- Vorstände einer AG sollten den Pflichtselbstbehalt durch eine separate Police absichern.
- Zusätzliche Risikoauslagerung über eine separate Cyber-Risk-Police.
- Notwendigkeit eines sogenannten „Manager-Rechtsschutz“ prüfen.

5.4. Sachversicherungen:

Kategorie: meist (insbes. Gebäude, TKBE) ●

Versicherte Sachen:

Über Sachversicherungen wird die Sachsubstanz einer Unternehmung – die Wertschöpfungskette – finanziell abgesichert. Dies sind in erster Linie die

- Gebäude
- Außenanlagen
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (TKBE)
- Waren und Vorräte
- Elektronische Datenverarbeitung
- Maschinen
- anvertrautes Dritteigentum / Kundenware

Versicherte Gefahren:

Darüber hinaus ist eine weitere wichtige Entscheidung in der Sachversicherung, gegen welche Gefahren die Unternehmenswerte abgesichert werden sollen.

- Feuer – inklusive Verrußungsschäden, die auf Grund eines Feuers entstehen
- Einbruchdiebstahl / Vandalismus – Ersatz des Diebesgutes und Beseitigung von Schäden an der Betriebseinrichtung durch Vandalismus.
- Leitungswasser – Durchnässungsschäden an Betriebseinrichtung und Waren durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser.
- Sprinkler-Leckage – z.B. Schäden infolge Wasseraustritt wegen fehlerhafter Bedienung oder Störung der Sprinkleranlage oder wegen eines Rohrbruchs daran.
- Sturm/Hagel - insbesondere das Eindringen von Regen aufgrund von durch Sturm verursachte Gebäudeschäden.
- Elementar – Überschwemmung und weitere Naturkatastrophen – Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbrüche.
- Glas
- Unbenannte Gefahren

Versicherungssumme:

Grundsätzlich entspricht die Versicherungssumme dem Neuwert und ist vom Versicherungsnehmer festzusetzen.

Hinweis / Empfehlung:

Um im Schadenfall keine Unterversicherung zu erlangen, empfehlen wir eine qualifizierte Summenermittlung vorzunehmen. Gewohnheitsgemäß kommt es im Schadenfall ohne sorgfältige Summenermittlung häufig zu einer anrechenbaren Unterversicherung.

Beispiel zur Unterversicherung:

Versicherungssumme	= 10.000.000.--€
Versicherungswert am Schadentag	= 15.000.000.--€
Schadenhöhe	= 5.000.000.--€
Entschädigung	= 3.333.333.--€

Praxis-Tipp:

- Saubere Gefahrenanalyse durchführen – welche Gefahren drohen wirklich und durch welche kann tatsächlich mindestens ein Schaden verursacht werden.
- Saubere Wertermittlung, um Unterversicherung zu vermeiden und auch volle Entschädigungssumme zu erhalten. Die richtige Summenermittlung gehört zu Ihren wichtigen Pflichten als Betriebsinhaber.
- Klare Regelung von Schäden an Kundenware (z.B. zur Lohnbeschichtung übernommener Ware).
- Bei Bedarf kann durch Sonderkonzepte Schaden durch grobe Fahrlässigkeit mitversichert werden (ansonsten erfolgt bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung Kürzung der Entschädigungssumme je nach Verschulden).
- Ausreichend hohe Sublimits z.B. für:
Aufräum- und Abbruchkosten / Dekontaminationskosten / Bewegungs- und Schutzkosten

5.5. Betriebsunterbrechungs- / Ertragsausfallversicherung:

Kategorie: Große Risiken bis Katastrophenrisiko ●

Nach einem großen Sachschaden ist es oft nicht möglich, den gewohnten Geschäftsbetrieb zeitnah wiederherzustellen.

Nicht nur das in den Sachwerten steckende Kapital macht den Wert eines Unternehmens aus, sondern auch die Tatsache, dass durch einen Großschaden wie einen Brand die betriebliche Tätigkeit längerfristig unterbrochen wird, stellt einen substanziellen Schaden dar.

So ist häufig damit zu rechnen, dass der Betrieb erst nach über einem Jahr wieder aufgenommen werden kann – eine neue Halle muss errichtet werden, neue Maschinen angeschafft werden, Baugenehmigungen abgewartet werden. Neben Gebäude und Inhalt ist es wichtig auch Fixkosten, welche unabhängig von der Produktion sind, ersetzt zu bekommen.

Beachte:

Die Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallversicherung versichert den Betriebsgewinn sowie die fortlaufenden Kosten, welche nicht erwirtschaftet werden können. Die Versicherungssumme ermittelt sich über den Rohertrag eines Geschäftsjahres sowie der vereinbarten Haftzeit (Zeitraum, für welchen die Versicherung bezahlt – bis dahin sollte der Betrieb wieder die Produktion aufnehmen können).

Haftzeit:

In den meisten Policen beträgt die Haftzeit in der Regel 12 Monate. Die Praxis zeigt, dass diese oft nicht ausreichend ist. Es empfiehlt sich daher über eine längere Haftzeit z.B. 18 oder 24 Monate nachzudenken.

Hilfsweise Ermittlung einer Versicherungssumme zur Ertragsausfallversicherung:

Umsatz – Wareneinsatz = Rohertrag

Optionale Absicherungsmöglichkeiten:

- Ausfall von Energieanlagen...
- Maschinen-Betriebsunterbrechung
- Elektronik-Betriebsunterbrechung

Praxis-Tipp:

- Saubere Gefahrenanalyse durchführen – welche Gefahren können einen Betrieb tatsächlich längerfristig stilllegen. Meist geschieht dies durch Brand.
- Genaue Prüfung, wie lange für Wiederaufbau bei Totalzerstörung mindestens benötigt wird.
- Nach Ausweichmöglichkeiten umsehen bzw. Kooperationen vereinbaren, denn längere Marktabwesenheit bedeutet meist Verlust der regelmäßigen Kunden.
- Haftzeit von mindestens 18 Monaten bzw. 24 Monate vereinbaren und die Absicherung der Gebäude, Inhalt und Betriebsunterbrechung bei einem Versicherer abschließen. Dies erhöht Druck für zügige Schadenabwicklung und vermeidet Abgrenzungsdiskussionen.

5.6. Technische Versicherungen – Maschinenversicherung

Kategorie: Mittleres Risiko bis Katastrophenrisiko ●

Eine Maschinenversicherung ist eine Ergänzung zur Sachversicherung (Inhaltsversicherung). Darüber hinaus können über eine Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung noch die finanziellen Folgen durch den Ausfall einer Maschine (Betriebsstillstand) abgesichert werden.

Über die Maschinenversicherung können alle stationären, fahrbaren, maschinellen und elektrischen Einrichtungen und sonstige technische Anlagen versichert werden, z.B. Pulverbeschichtungsanlagen, Lackieranlagen, Kessel, Motoren, Turbinen, Generatoren, Bohr-, Dreh- und Fräsmaschinen, Druck- und Falzmaschinen, Aufzüge, Hallenkräne, Förderanlagen, Sämaschinen, Mährescher, Strohpressen u.v.m..

Die Versicherung wird sowohl für einzelne, abgrenzbare Maschinen als auch für gesamte Fertigungslinien oder den gesamten Maschinenpark eines Werkes angeboten.

Beachte:

Falls nicht alle Maschinen am definierten Versicherungsort (i.d.R. Betriebsgrundstück) pauschal mit aufgenommen werden, muss zur Unterscheidung der versicherten Positionen von den nicht versicherten eine Liste (Maschinenverzeichnis) erstellt werden. Nicht ständig auf dem Betriebsgelände befindliche Maschinen (fahrbare/mobile Geräte, z. B. Baumaschinen) sind über besondere Verträge abzusichern.

Versicherte Schäden sind

- Menschliche Ursachen: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit.
- Naturgewalten: Sturm, Frost, Eisgang.
- Produktfehler: Konstruktions-, Material- oder Fertigungsfehler,
- Technische Störungen: Zerreißen infolge Fliehkraft, Kurzschluss, Überlastung, Fremdkörper, Über- oder Unterdruck, Wassermangel in Dampferzeugern, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

Beachte:

Wichtige Ausschlüsse innerhalb der Maschinenversicherung sind Elementarschäden, wie Erdbeben und Überschwemmung, sowie Schäden durch Brand, Explosion, Krieg (Kriegsklausel), innere Unruhen, Streik und Kernenergie (Kernenergieklausel). Maschinen sollten in einem Betrieb nicht nur wie in der Inhaltsversicherung als Ganzes gesehen werden, da auch eine einzelne Maschine einen so hohen Wert haben kann, dass ein Maschinenschaden ein Katastrophenrisiko darstellen kann – sowohl Reparatur als auch Zerstörung.

- Die Versicherungssumme für jede einzelne Maschine muss stets dem gültigen Listenpreis im Neuzustand (Neuwert) zzgl. der Bezugskosten entsprechen.

Praxis-Tipp:

- Die Störanfälligkeit von Maschinen hängt oft von ihrer Pflege und Wartung ab. So kann im Zuge eines guten Risikomanagements deutlich zu einer Schadenminderung beigetragen werden. Hierzu sollten Schadenstatistiken herangezogen werden – so können auch Schwachstellen im Betrieb aufgedeckt und beseitigt werden.
- Auch ist dabei zu überlegen, wodurch genau Schäden entstehen können. Sollten große Schäden nur durch Feuer oder Sturm drohen, sollte eine entsprechende Feuer- und Sturmversicherung (über Inhalt) abgeschlossen werden, keine technische Versicherung.
- Es kann auch Versagen infolge von Mess- und Regeleinrichtungen, Wasser, Öl und Schmiermittelmangel als Schadensursachen bei Bedarf über besondere Bedingungswerke vereinbart werden.
- Gute Bedingungswerke leisten auch bei Eigenreparaturen vereinbarte Pauschalsätze.
- Analyse des möglichen Betriebsunterbrechungsschaden infolge Ausfall einer Maschine (Betriebsstillstand).

5.7. Transportversicherung:

Mittlere bis Große Risiken ●

Kunden müssen nicht in fernen Ländern sitzen. Bereits die Lieferung in den Nachbarort sowie Transporte innerhalb der Betriebsstätte bergen Gefahren. Bereits beim Verladen in den LKW kann die Ware vom Gabelstapler fallen und beschädigt werden. Je nach Transportweg und -entfernung kann es zu Umladungen und Zwischenlagerungen kommen. Gerade im Bereich der Oberflächentechnik kann es zu erheblichen Schadenpotential kommen.

Grundsätzlich gilt:

Versichert sind die im Vertrag genannten Güter während der Beförderung und den damit im Zusammenhang stehenden Lagerungen sowie sonstige Aufwendungen und Kosten. Der Versicherer erstattet unter anderem Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten sowie den Beitrag zur großen Havarie. Auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten sind abgedeckt. Ebenfalls ersetzt werden die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels.

Versicherungsumfang einer Transportversicherung:

Als versichert gelten alle Gefahren, denen die Güter während der Versicherungsdauer ausgesetzt sind. Der Versicherungsschutz kann außerdem durch individuelle Vereinbarungen erweitert oder eingeschränkt werden.

Wichtige Deckungsausschlüsse einer Transportversicherung:

Nicht versichert sind Schäden durch:

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen
- Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen
- Beschlagnahmungen, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- Kernenergie sowie Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen und biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung
- eine Verzögerung der Reise; innerer Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter; handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist; normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen; nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise – es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese nicht vorsätzlich verschuldet
- Vorsatz

Praxis-Tipp:

- Ausreichende Ausgestaltung der Versicherungssumme je Transportmittel.
- In der Praxis lohnt es sich, eine eigene Generalpolice abzuschließen, wenn das Prämienvolumen 500 € übersteigt, welches Sie jährlich an Ihr Spediteurs-/ Transportunternehmen entrichten – bessere Bedingungen bei Prämienersparnis
- Regelmäßig zahlen Versicherungen den Schaden nicht und begründen dies mit einer mangelhaften Verpackung. Deshalb empfiehlt sich dringend, eine sog. verbesserte Verpackungsklausel zu vereinbaren, welche auch Schäden, die auf mangelhafter Verpackung beruhen, übernimmt.
- Geltungsbereich der Police auf den Bedarf anpassen z.B. weltweite Geltung.
- Klare Regelung der sogenannten „Verpackungsklausel“ und Anpassung auf den Branchenstandard Oberflächentechnik.
- Analyse der möglichen wirtschaftlichen Folgen einer transportbedingten Betriebsunterbrechung (Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung).

5.8. Rechtsschutzversicherung

Kategorie: Mittlere Risiken ●

Im gewerblichen Bereich kann es schnell zu einem Rechtsstreit kommen, z.B. bei Streitigkeiten mit einem Arbeitnehmer oder Verstößen gegen das Datenschutzgesetz. Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen dann oft hohe Kosten auf den Kläger bzw. Beklagten zu. Mit einer Rechtsschutzversicherung können Sie diese Risiken absichern.

Beachte:

Es werden am Markt für Unternehmen verschiedene Leistungsarten/Rechtsschutzformen als Bausteine angeboten. Die versicherten Leistungen sind deshalb sehr unterschiedlich und hängen vom individuell vereinbarten Baustein ab. Der Versicherungsnehmer kann sich je nach Bedarf seine benötigten **Formen des Rechtsschutzes** im Baukastensystem zusammenstellen:

- Verkehrsrechtsschutz, Fahrerrechtsschutz
- Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine, (dieser Baustein umfasst den wichtigen Bereich Arbeitsrechtsschutz)
- Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz für Selbständige
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer Spezial-Rechtsschutzformen wie

- Spezial-Strafrechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz (auch im gewerblichen Bereich)
- Sachen- und Vertragsrechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gericht
- Patent-Rechtsschutz
- Vertrags-Rechtsschutz

Vertragsrechtsschutz des Kerngeschäfts einer Firma – z. B. Rechtsstreitigkeiten, die ihren Grund in der Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen haben, sind nicht Gegenstand des Rechtsschutzvertrages

Praxis-Tipp:

- Als erstes prüfen, welche Bausteine überhaupt benötigt werden. Ein Unternehmen, welches im eigenen Gebäude ansässig ist, benötigt z. B. eher seltener einen Baustein „Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken“.
- Bei Bedarf besteht die Möglichkeit über Spezialkonzepte, angrenzende vertragliche Streitigkeiten abzusichern – z. B. Streitigkeiten infolge Anschaffung von Produktionsmaschinen.
- Forderungsmanagement/Inkasso-Rechtsschutz als Rechtsschutzleistung kann über Sonderkonzept vereinbart werden.
- Für Geschäftsführer kann ein sogenannter Manager-Rechtsschutz (z.B. Anstellungsvertrags-RS, Vermögensschaden-RS etc.) abgesichert werden.
- Prüfen ob ein sogenannter „reiner“ Vertragsrechtsschutz benötigt wird.
- Ergänzungsmöglichkeit zur Rechtsschutzversicherung ist die D&O (Vermögensschadenhaftpflicht für Unternehmensleiter) sowie eine Cyber-Risk-Police

5.9. Cyber-Risk

Kategorie: Katastrophenrisiko ●

Cyberkriminelle attackieren die IT-Systeme von Unternehmen. Der Verlust von kritischen Daten und Zahlungsmitteln, die Unbrauchbarkeit von IT-Systemen (Hard- und Software), Reputationsschäden, aber auch die Inanspruchnahme auf Schadenersatz durch Dritte sind Folgen aus derartigen Angriffen. Die Cyberversicherung bietet Unternehmen die Möglichkeit, derartige Risiken auf einen Versicherer zu übertragen.

Im Schadenfall müssen Experten Gegenmaßnahmen rasch, entschlossen und strukturiert einleiten, um Schäden einzugrenzen und den Normalbetrieb Ihres Unternehmens schnellstmöglich wiederherzustellen. Die ersten 24 Stunden nach einem Vorfall sind meist entscheidend. Zögerliches Verhalten oder ungeschulte Handhabung können zu einer deutlichen Ausweitung des Schadens sowie einem Reputationsschaden für Ihr Unternehmen.

Cyberisiken lassen sich in fünf Feldern definieren:

- Angriffe auf juristische oder natürliche Personen
- Angriffe auf Konten und Zahlungsmittel
- Angriffe auf Hardware, Software und/oder Daten
- Betriebsunterbrechung als Folge eines Ereignisses gemäß 1.), 2.) oder 3.)
- sowie wirtschaftliche Schäden aus Inanspruchnahme wegen verschuldens (Haftpflicht) sowie Datenschutzvorfälle

Praxis-Beispiel:

Ein erfolgreicher Hacker-Angriff auf ein Großunternehmen verursacht einen durchschnittlichen wirtschaftlichen Schaden von 1,8 Mio. €. Bei kleinen und mittelständischen Unternehmen liegt der Durchschnittswert bei 70.000 €. Kann man sich die Schadenhöhe ggf. noch vorstellen, die einem selbst drohen kann, sind die Schadenersatzforderungen, die geschädigte Dritte an einen stellen, doch immer wieder überraschend. Selbst hat man ja nicht aktiv mitgewirkt, weshalb sollte man also zahlen?

Die Rechtsprechung vertritt in dieser Sache aber einen klaren Standpunkt: Wer z. B. durch unzureichende Sicherung seines Datenbestandes eine Schädigung eines Dritten begünstigt, ist Mitschuldiger (siehe u. a. auch IT-Sicherheitsgesetz, EU Datenschutz-Grundverordnung, § 202a ff StGB)! Möchten Sie Ihr Unternehmen ernsthaft vor den finanziellen Folgen von Cyber-Risiken schützen, müssen sowohl Eigen- wie auch Fremdschaden abgesichert werden.

Die Versicherungswirtschaft hat entsprechend reagiert und passende Tarife entwickelt. Hinsichtlich der Leistungsinhalte möchten wir Ihnen nachfolgend einen grundsätzlichen Überblick verschaffen.

Praxis-Tipp:

- Individuelle Anpassung der Police an Ihr Unternehmen:
 - Kosten für IT-Forensik
 - Rechtsberatung
 - Informationskosten
 - Kreditüberwachungsdienstleistungen
 - Kosten für Krisenmanagement
 - Kosten für PR-Beratung
 - Betriebsunterbrechungsschäden
 - Vertragsstrafen (PCI)
 - Lösegeldzahlungen
 - Wiederherstellungskosten
 - Sicherheitsverbesserungen
- IT-Voraussetzung mit Obliegenheiten der Police abgleichen und regelmäßig aktualisieren.

6. Grundsätzliches zu Ihren Policen - Informationen

Zu beachtende Pflichten:

Neben den Hauptpflichten (z. B. Beitragszahlung) treffen den Versicherungsnehmer Pflichten vom Zeitpunkt der Antragsstellung über die ganze Versicherungsdauer hinweg bis zur Abwicklung der sich aus dem Vertrag heraus ergebenden Ansprüche. Diese Obliegenheiten (Verhaltensvorschriften) ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz und dem Versicherungsvertrag. Ihre Nichtbeachtung zieht Konsequenzen nach sich.

Beachte:

Die Einhaltung bzw. Beachtung von Obliegenheiten sind Voraussetzung für die Erhaltung von Vertragsansprüchen. Vor allem dienen sie der Gefahrenvermeidung oder –minderung sowie der Schadensbegrenzung, -aufklärung und Feststellung der Höhe.

S-18

Die Konsequenzen einer Obliegenheitsverletzung:

- Kündigung des Versicherungsvertrags durch Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Obliegenheitsverletzung
- Versicherer wird von seiner Leistungspflicht frei
- In besonderen Fällen muss der Versicherer zunächst den Schaden begleichen, kann hinterher aber (Teil-)Regress fordern.

Praxis-Tipp:

Um den Vertrag oder eine Leistung durch den Versicherer aus dem Vertrag nicht zu gefährden, ist es folglich wichtig die daraus erwachsenden Verpflichtungen zu kennen und zu beachten.

- Ihr Makler bzw. Versicherungsberater sollte Sie gerade zu Vertragsbeginn und während der Vertragsbeziehung auf die zentralen Obliegenheiten hinweisen und Sie bei der Erfüllung unterstützen.

6.1. Vorvertragliche Anzeigepflichten:

Damit der Versicherer vor Abschluss eines Versicherungsvertrags in der Lage ist, das von ihm zu übernehmende Risiko abschätzen zu können, muss der VN bis zum endgültigen Vertragsschluss dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände, welche für den Vertragsschluss relevant sind mitteilen, sofern der Versicherer in Textform danach fragt (vgl. §19 VVG).

Praxis-Tipp:

Anzuzeigende Umstände sind insbesondere:

- Korrekte Angaben zur Betriebsart, ggf. Betriebsstillegungen, Angaben über einbruchshemmende Maßnahmen in der Gebäude- und Inhaltsversicherung.

6.2. Beseitigung gefährdender Umstände

- Erkennt der Versicherer Umstände, welche unter einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles als besonders gefährdend anzusehen sind, so kann er dem Versicherungsnehmer aufgeben, dass dieser die gefährdenden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt und die Beseitigung zumutbar ist.
- In der Haftpflichtversicherung wurde nach einem Schadensfall festgestellt, dass mangelhafte Schadensverhütung beim Versicherungsnehmer ursächlich war. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer nun aufgeben, sicherheitstechnische Anforderungen einzuhalten bzw. zu verbessern z. B. Einsatz bestimmter Filter oder Auffangwannen im Umweltbereich.

6.3. Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten, welche der Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung einer Gefahr von Anbeginn des Vertrages zu erfüllen hat. Dies können sowohl gesetzliche, behördliche als auch vertraglich vereinbarte Vorschriften sein, deren Beachtung dem Versicherungsnehmer auferlegt sind. Dabei werden gesetzliche und behördliche Auflagen häufig über Regelungen im Versiche-

rungsvertrag Vertragsbestandteil. Dabei kann auch vereinbart werden, dass bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung durch Behörden (z. B. Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft) Abweichungen von Sicherheitsvorschriften die Leistungspflicht des Versicherers nicht beeinträchtigen (öfters in der Feuerversicherung). Insbesondere folgende Sicherheitsvorschriften sind regelmäßig zu beachten:

6.3.1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Industrie und gewerbliche Anlagen

Nach den Statistiken der Versicherer ereignen sich jedes Jahr rund 200 Feuer-Großschäden mit jeweils mehr als einer Million Euro Schadenaufwand in Deutschland. Danach brennt es mit einem Millionen-Schadenaufwand im Durchschnitt alle 44 Stunden. Die Feuerversicherer wenden jedes Jahr insgesamt über zwei Milliarden für Schadenregulierungen durch Feuer auf, Tendenz steigend.

Zudem entstehen häufig kritische betriebswirtschaftliche Folgen nach einem Großschaden für das betroffene Unternehmen:

- 43% nehmen ihren Betrieb in früherer Form nicht wieder auf,
- 28% erleiden eine Insolvenz innerhalb von 3 Jahren nach Wiederaufnahme des Betriebes,
- 6% veräußern ihren Betrieb an Wettbewerber und nur
- 23% der Betroffenen schaffen einen vollen Marktanschluss im gleichen Segment.

Praxis-Tipp:

- Anzahl und Höhe der Feuerschäden lassen sich in jedem Betrieb durch guten organisatorischen Brandschutz verringern.
- Die Unterstützung der Mandanten beim organisatorischen Brandschutz und dessen Einhaltung gehört zu den Kernaufgaben des Versicherungsmaklers/-Beraters.
- Fragen Sie Ihren Versicherungsmakler/-Berater, welche Hinweise und Maßnahmen zum organisatorischen Brandschutz Sie zu beachten haben.
- Fordern Sie entsprechende Checklisten und Brandschutzberichte an.
- Es sollten regelmäßige Überprüfungen im Rahmen von Jahresdurchsprachen stattfinden, um Aktualität zu gewährleisten.

Beachte:

Ein guter organisatorischer Brandschutz trägt zur Vermeidung von Großbrandschäden bei.

Vor allem folgende Punkte sollten in einem Unternehmen regelmäßig unter Brandschutzgesichtspunkten unter die Lupe genommen werden:

- Elektrische Anlagen
- Rauchen und offenes Feuer (ggf. generelle Verbote in relevanten Bereichen und strenge Kontrolle auf Einhaltung – verbunden mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen)
- Feuerarbeiten mit entsprechender Einweisung und Sicherheitsvorkehrungen
- Ausreichende Feuerlöscheinrichtungen, vor allem in relevanten Bereichen.
- Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase sollten entsprechend gelagert, gesichert und ggf. ausgewiesen sein.
- Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen müssen entsprechend überprüft werden, frei gehalten werden von Brandlasten etc.
- Betriebskontrolle nach Arbeitsschluss

Häufige Brandursache / Brandentstehung:

Brennbare Stoffe wie Papier, Lacke, Propangas entzünden sich nicht selbst. Nur die Kombination einer effektiven Zündquelle (am häufigsten aus der Mechanik oder Elektrik) und eines Luft-Sauerstoff-Gemisches (zündfähige Atmosphäre) sowie eines brennbaren Stoffes kann zu einem Brand führen. Deswegen müssen Fehlerursachen und Gefahrenpotenziale im Betrieb erkannt und Maßnahmen zur Verhinderung ergriffen werden (Risikokreislauf).

Brandschutzorganisation im Betrieb setzt an dieser Erkenntnis an, indem es die Gefahrpotenziale aufdeckt und Maßnahmen zur Verhinderung ergreift. Dies wird unterstützt durch die Erkenntnis, dass die Brandursachen überwiegend in Organisationsmängeln liegen:

- unsachgemäßer Umgang mit Einrichtungen und Stoffen,
- fehlende Unterweisung der Beschäftigten,
- mangelndes Gefahrenbewusstsein beim Umgang mit Gefahrstoffen.

Organisatorischer Brandschutz:

Die Feuer- und Ertragsausfalldeckung versichert den Sachsubstanz- und Ertragsausfallschaden. In der Praxis werden sich jedoch die Kunden einen anderen Beschichtungsbetrieb suchen. Es ist daher wichtig über einen umfassenden organisatorischen Brandschutz zu verfügen.

- Brandentstehung minimieren
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung planen
- Rettung gefährdeter Personen sicherstellen
- Räumlicher Brandschutz z.B. Brandwand
- Brandmeldeanlage mit Aufschaltung

S-20

Tabelle (Auszugsweise) über wiederkehrende Prüfungen aus Vertragsobligationen zu technischen Einrichtungen in gewerblichen Betrieben:

Anlagenart	Inspektions-Rhythmus	Inspektions-Stelle	Wartung- und Mängelbeseitigung
Brandmeldeanlage	¼-jährlich	Fachkraft	1/1-jährlich durch VdS-Fachfirma
Brandmeldeanlagen mit erhöhter Zuverlässigkeit	Alle 3 Jahre	Technische Prüfstelle	VdS-Fachfirma
Sprinkleranlagen	½-jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
Sprühwasser-Löschanlage	½-jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
CO ² -Feuerlöschanlage	Jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
Halon-Löschanlagen	Jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
Schaum-Löschanlagen	Jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
Pulver-Löschanlagen	Jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	¼-jährlich	Fachkraft	VdS-Fachfirma
Funkenlöschanlagen	½-jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
Hand-Feuerlöscher	Alle 2 Jahre	Betreiber	Fachkraft
Feuerschutzabschlüsse mit Feststellanlagen	Monatlich	Betreiber	½-jährlich Fachkraft
Brandschutzklappen	Monatlich	Betreiber	½-jährlich Fachkraft
Steigleitungen nass/trocken	Jährlich	Fachkraft	Fachkraft
Wandhydranten	½-jährlich	Betreiber	Fachkraft
Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen (Feststellanlagen)	Jährlich	VdS-Techn. Prüfstelle	Fachkraft
Revision der ortsveränderlichen Elektrogeräte	½-jährlich	Fachkraft	Fachkraft

Praxis-Tipp:

- anlagentechnischer Brandschutz, wie z. B. Brandmeldeanlagen ermöglicht Rabatte
- baulicher Brandschutz nach Bauartklassen und Brandabschnitten ermöglicht Rabatte
- gefahrerhöhende Einrichtungen (z. B. Nebenbetriebe Holz-/Kunststoffverarbeitung, Lackiererei) oder gefahrerhöhende Nachbarschaft (z. B. Sägewerk, Kfz-Werkstatt) mit unzureichendem Komplexabstand sorgen für Prämienzuschläge.
- Außenbeleuchtung und Grundstückseinfriedung sowie Vermeidung von Ansammlung von brennbarem Material im Außenbereich setzen die Gefahr einer Brandstiftung / Brandes von außen gelegt herab und verhindert Prämienzuschläge.

Wichtige im Betrieb zu treffende organisatorische Brandschutzmaßnahmen:

- Bekanntgabe der „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (Aushang schwarzes Brett) – dies entlastet den Versicherungsnehmer bei Verstößen.
- Überprüfung der elektrischen Anlagen: Über eine fachgerechte Planung und Errichtung hinaus muss die gesamte elektrische Anlage regelmäßig inspiziert und gewartet werden. Hieran können je nach Betriebsart und Größe sowie vorhandene Betriebsmittel bzw. Anlagen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

S-21

6.3.2. Sicherheitsvorschriften in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass in der Zeit während der Betrieb ruht, sämtliche Türen und sonstige Öffnungen geschlossen sind, vorhandene Sicherungen betätigt werden und gebrauchsfähig gehalten werden.

6.3.3. Leitungswasserversicherung

Leitungswasserschäden gehören heutzutage zu den häufigsten Schadensursachen. Meist sind die auftretenden Schäden von den Gesamtkosten nicht unerheblich. Hauptursache ist ein älteres, nicht saniertes Leitungssystem.

Beachte:

Die wasserführenden Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Praxis-Tipp:

- Während der kalten Jahreszeit für ausreichende Beheizung sorgen oder die Leitungen entleeren.
- Gegenstände, welche in Räumlichkeiten unter Erdgleiche gelagert werden, mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

6.4. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalles:

Nach Eintritt eines Schadens spielen vor allem folgende Gesichtspunkte und Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer eine Rolle:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer u. U. den Einwand der Leistungsfreiheit erheben.

Beachte:

Wichtig ist, dass der Versicherungsnehmer richtige Angaben macht oder falls er versehentlich falsche gemacht hat, diese korrigiert, möglichst bevor sich der Versicherer mit dem Vorgang befasst hat. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer schriftlich über diese Verpflichtung und Verstoßfolgen belehren.

- Schadensanzeigepflicht – der Versicherungsnehmer muss den Versicherer bzw. Makler nach Schadenseintritt unverzüglich informieren, am besten Schadensbild bis zur Besichtigung unverändert lassen oder Bilder zur Beweissicherung anfertigen. Polizeiliche/behördliche Ermittlungen sind mitzuteilen.
- Aufklärungspflicht - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles erforderlich ist. Hierzu hat er insbesondere das Formular für die Schadenanzeige vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- Schadenminderungspflicht - Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.



Mit freundlicher Unterstützung der
Hoffmann Industrieversicherungsmakler GmbH & Co KG,
Villingen-Schwenningen

Herausgeber:

Qualitätsgemeinschaft Industriebeschichtung e.V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 19
73529 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171/10408-33
Telefax: 07171/10408-50
www.qib-online.de
info@qib-online.com

© QIB e.V. Schwäbisch Gmünd
Stand: November 2020

Die technischen Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei der Veröffentlichung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.